

Informationen zum Elternausschuss

Eltern haben im Rahmen des Elternausschusses die Möglichkeit der Mitwirkung in der Kindertageseinrichtung. Der Elternausschuss ist ein von der Elternversammlung gewähltes Gremium, um als Bindeglied zwischen Eltern, Trägervertretung (in Person der Gesamtleitung) und Leitung zu fungieren und die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und der Standortleitung zu vertreten. Für das Wohl der Kinder in der Kindertageseinrichtung können Eltern, Trägervertretung und Leitung durch einen offenen Austausch und in konstruktiven Aushandlungsprozessen von allen Seiten getragene Vereinbarungen treffen und Verantwortung tragen. Darüber hinaus unterstützt der Elternausschuss den Träger und die Leitung dabei, Transparenz hinsichtlich der Arbeit in der Kindertageseinrichtung für alle Eltern herzustellen.

Die Trägervertretung und die Leitung informieren den Elternausschuss rechtzeitig über alle wesentlichen Änderungen in der Kindertageseinrichtung und hören den Elternausschuss dazu an.

Wahl des Elternausschusses

Der Elternausschuss wird in einem Zeitraum zwischen dem Ende der Schulsommerferien und Ende Oktober neu gewählt.

Die Wahl findet im Rahmen einer von der Trägervertretung einberufenen Elternversammlung statt.

Wählen können alle anwesenden Eltern, jedes Elternteil hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder. Ist nur ein Elternteil anwesend, hat dieses Elternteil zwei Stimmen.

Zur Wahl stellen kann sich ebenfalls jedes Elternteil, nicht anwesende Elternteile müssen der Trägervertretung oder der Leitung ihre Kandidatur vor der Elternversammlung bekannt geben.

Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt, nur in Ausnahmefällen und nur mit Einverständnis aller anwesenden Elternteile, kann diese offen durchgeführt werden.

Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt. Ist die Anzahl der Plätze im Elternausschuss erreicht, sind die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Diese rücken entsprechend der Anzahl der Stimmen in den Elternausschuss nach, wenn Mitglieder ihr Amt abgeben.

Die Größe des Elternausschusses richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtung. Je angefangene 10 Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind 3 Mitglieder zu wählen.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Urnenwahl, wenn die einberufene Elternversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließt. In dem Fall wird die Wahlurne verschlossen in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung aufzustellen und die gekennzeichneten Wahlzettel können innerhalb einer von der Trägervertretung und der Leitung festgelegten Frist eingeworfen werden. Die Elternversammlung legt der Trägervertretung und der Leitung eine Kandidatenliste vor, auch anschließend können Kandidaten zugelassen werden, wenn sie nach der Elternversammlung in einer angemessenen Frist vor Beginn der Urnenwahl der Trägervertretung und der Leitung ihre Kandidatur anzeigen.

Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft:

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der Elternausschuss seine Tätigkeit weiter. Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des jeweiligen Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht, durch Rücktritt oder Abwahl.

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und der Trägervertretung oder der Leitung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen, die Abstimmung ist geheim.

Nach Ausscheiden eines Mitgliedes rücken die Ersatzmitglieder, entsprechend der Reihenfolge der gewonnen Stimmen aus der Elternausschusswahl, nach. Sollte die Anzahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der erforderlichen Mitglieder entsprechend der Platzzahl sinken, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Elternausschusses statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch die Trägervertretung oder eine durch ihn beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet.

Der Elternausschuss wählt in dieser Sitzung durch eine geheime Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Darüber hinaus werden zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses gewählt.

Elternausschusssitzungen

Elternausschusssitzungen finden auf Einladung des vorsitzenden Elternteils statt. Die Trägervertretung oder die Leitung oder ein Drittel der gewählten Mitglieder können eine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Diese finden grundsätzlich in Präsenz statt. Im Bedarfsfall können die Sitzungen in digitaler Form stattfinden.

Der Elternausschuss kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Der Träger stellt dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dies liegt in der Verantwortung des Elternausschussvorsitzenden. Die Protokollführung kann an ein anderes Elternausschussmitglied delegiert werden. Das Protokoll ist, nach Gegenlesen und Verabschiedung durch die Sitzungsteilnehmer, allen Eltern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist nicht gestattet. Es dürfen keine personenbezogenen Daten darin enthalten sein.

Aufgaben des Elternausschusses

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertageseinrichtung und gibt Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Arbeit. Neben der Entsendung der Delegierten in den jeweiligen Kreis- bzw. Stadtelternausschuss, vertritt er die Interessen der Eltern der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Trägervertretung und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung.

Sie haben die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

Schweigepflicht

Personenbezogene Daten über Eltern, Kinder und Mitarbeitende werden in den Elternausschusssitzungen nicht thematisiert, bzw. weitergegeben. Auch Themen zu konkreten Arbeitsverhältnissen einzelner Mitarbeitenden bzw. arbeitsrechtliche Fragen werden nicht im Elternausschuss erörtert.

Sollten die Mitglieder des Elternausschusses dennoch im Rahmen der Elternausschusssitzungen personenbezogene Informationen erhalten, sind sie Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Quellen:

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) zum 01.07.2021

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Elternmitwirkungsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz (01.07.2021). Grundlagen der Elternmitwirkung in rheinlandpfälzischen Kitas. Haltung, Aufgaben, Rechte.

https://www.lea-rlp.de/wp-content/uploads/LEA_Elternmitwirkungsbroschuere_2-Auflage_Mai-21.pdf